

Über die Freigabe einer Professorenstelle des Fachbereichs Biologie für den neuen Studiengang "Landschaftsökologie" ergeht ein gesonderter Erlaß.

Die Genehmigung wird im übrigen im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung erteilt. Darüber hinaus können keine weiteren Planstellen, Stellen, Personal- oder Sachmittel zusätzlich in Aussicht gestellt werden.

Ich bitte, die Genehmigung gemäß § 77 Abs. 7 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzumachen.

Über die Genehmigung der Diplomprüfungsordnung für den neuen Studiengang ergeht ein gesonderter Erlaß.

Im Auftrage
K ö r n e r



Beglaubigt:

Goßling
Kanzlei-Angestellte

**Änderung der Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und
Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt)
an der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 7. 7. 1992 — 1071-243 08-9 —

Bezug: Bek. v. 17. 3. 1988 (Nds. MBl. S. 365)

Die Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 25/1992 S. 1074

Anlage

**Änderung der Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und
Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt)
an der Universität Oldenburg**

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt), Bek. vom 17. 3. 1988 (Nds. MBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 Satz 4 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt, und es wird folgender vierter Spiegelstrich angefügt:

„— eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg;
Zweite Änderung der Habilitationsordnung**

Bek. d. MWK v. 22. 1. 1993 — 1023-74396-9 —

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Zweite Änderung der Habilitationsordnung beschlossen. Mit Erlaß vom 22. 1. 1993 habe ich diesen Beschluß gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 4 NHG i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 7/1993 S. 174

Anlage

**Zweite Änderung der Habilitationsordnung
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Abschnitt I

Dem § 11 der Habilitationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. vom 31. 3. 1989 (Nds. MBl. S. 522), geändert durch Bek. vom 26. 9. 1991 (Nds. MBl. S. 1240), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Professorinnen/Professoren, die ihr Stimmrecht gemäß Absatz 4 ausüben wollen, haben unverzüglich die Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 2 einzusehen.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg;
Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 3
(Sozialwissenschaften)**

Bek. d. MWK v. 2. 2. 1993 — 1023-74392-9/3 —

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Sozialwissenschaften) beschlossen. Mit Erlaß vom 2. 2. 1993 habe ich diesen Beschluß gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 3 NHG i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 8/1993 S. 195

Anlage

**Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs 3 (Sozialwissenschaften) der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Abschnitt I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Sozialwissenschaften) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. vom 22. 4. 1985 (Nds. MBl. S. 530), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Dr. rer. nat.)“ die Worte „im Fach Stadt- und Regionalplanung bei einem ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt auch den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Buchst. a wird das Wort „ausländische“ durch die Worte „nicht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbene“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.